

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang : Exemplarischer Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung Studiengängen mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur als Ergänzungsfach im Bachelorstudium.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur im Ergänzungsfach ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer zweiten Fremdsprache. Fehlende Sprachkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache müssen im Laufe der ersten beiden Studienjahre erworben werden. Die dafür benötigten zusätzlichen Studienleistungen können nicht auf den Umfang des Fachstudiums angerechnet werden.
- (3) Hinreichende Kenntnisse des Englischen werden zum Studienanfang und die einer anderen Sprache bis zum Abschluss der ersten beiden Studienjahre durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
- (4) Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Studienberechtigung oder im Ausland erbrachten Studienleistungen können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt drei Studienjahre (= 6 Semester).
- (2) Das Bachelorstudium hat ein Volumen von insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Ergänzungsfach: 54 CP.

§ 5

Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) Die Jiddistik ist die Wissenschaft von der jiddischen Sprache und Literatur und der Kultur der aschkenasischen Juden, soweit sie auf Jiddisch stattfindet oder in jiddischen Quellen und Texten ihren Niederschlag gefunden hat. Das Fach vereinigt philologische, kulturwissenschaftliche, sprach- und literaturwissenschaftliche Ansätze und Methoden.

(2) Das Ergänzungsfach Jiddistik vermittelt neben fortgeschrittener aktiver und passiver Sprachkompetenz im Modernen Standardjiddisch Hintergrund- und Überblickswissen zur jiddischen Kultur und Literatur sowie wissenschaftliche Grundkenntnisse in jiddistischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sollen lernen, selbständig jiddische Texte zu erarbeiten sowie populäre Darstellungen und Inszenierungen jiddischer Kultur vor deren gesellschaftlichem Hintergrund kulturwissenschaftlich zu reflektieren und sich mit den gesellschaftlichen Funktionen und Aufgaben ihres Faches auseinanderzusetzen.

§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Jiddische Kultur, Sprache und Literatur sind in Module gegliedert (Basis- und Aufbaumodule), die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Die Module des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs Aufbaumodule. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang in der Regel von 6 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden.

(2) Eine Übersicht über die Basis- und Aufbaumodul befindet sich in Anhang 1.

(3) Die Veranstaltungen im 1. und 2. Studienjahr dienen dem Erwerb der notwendigen aktiven und passiven Kenntnisse des Modernen Standardjiddisch und der Einführung in die Jiddistik einschließlich des Erwerbs der Grundlagen jiddistischen Arbeitens. Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) dient zum vertieften und exemplarischen Studium einer ausgewählten Epoche der jiddischen Kulturgeschichte der Neueren Zeit.

(4) Die Basismodule I-III sind Pflichtmodule. Das vierte Basismodul, welches zu dem Fach Jiddistik in sinnvoller Kombination stehen muß, soll in Absprache mit der Studienberatung des Faches Jiddistik aus dem Studienangebot anderer Fächer gewählt werden.

Übersicht:

	SWS	CP
Basismodul I	6 SWS Pflichtveranstaltung Sprachkurs Jiddisch I Sprachkurs Jiddisch II Übung	12
Basismodul II	6 SWS Pflichtveranstaltung Einführungsveranstaltung Übung Basisseminar	12

Basismodul III	6 SWS Pflichtveranstaltung Sprachkurs Jiddisch III Übung Übung	10
Basismodul IV	ca. 6 SWS Wahlpflichtveranst. (abhängig vom gewählten Modul)	8
Aufbaumodul	6 SWS Pflichtveranstaltung Einführungsveranstaltung Übung Aufbauseminar	12
	Summe	54

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

1. Einführungsveranstaltungen

Einführungsveranstaltungen vermitteln einen ersten Zugang zum Fach, bzw. einen Themenkomplex, geben einen Überblick über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Studienbereichen. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für eine selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse. Sie sind in Aufbau und Inhalt auf die anderen Lehrveranstaltungen abgestimmt, welche sie entweder zeitlich parallel begleiten oder auf deren späteren Besuch sie vorbereiten.

2. Sprachkurse

Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten, wozu neben der Lesefähigkeit fachrelevanter Texte nicht zuletzt die mündliche und schriftliche Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache zählt.

3. Übungen

Übungen dienen sowohl der Einübung von Methoden und Techniken an speziellen Gegenstandsbereichen als auch der Erschließung weiterer Bereiche des Faches sowie der Einführung in spezielle Methoden des Faches.

4. Basisseminare

Basisseminare führen vertiefend in zentrale Teilgebiete, Gegenstandsbereiche und Methoden des Faches ein und vermitteln Grundlagen des Wissens und Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und zur Materialanalyse befähigen.

5. Aufbauseminare

Aufbauseminare dienen der gemeinsamen Umsetzung erlernter Analysetechniken in Spezialgebieten und an aktuellen Forschungsgegenständen. Sie vertiefen das Problemverständnis in den gewählten thematischen Teilgebieten und führen an die eigenständige wissenschaftliche Arbeit heran.

§ 8 Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich Studierende nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Protokoll, schriftliches Kurzreferat, schriftlicher Test). Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Form erbracht werden können.

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als Ergänzungsfach 5 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon drei in den Sprachkursen Jiddisch I-III, eine in einem Basisseminar im Basismodul II und eine Abschlußprüfung in einem Aufbauseminar im Aufbaumodul.

§ 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form eines schriftlich ausgearbeiteten mündlichen Referats, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer schriftlichen Studienarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung.

(2) Abschlussprüfungen werden benotet; Näheres regeln die §§ 12 und 13 BPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; Näheres regeln die §§ 5 (2) und 11 BPO. Für den Rücktritt von Abschlussprüfungen sind Fristen einzuhalten; diese regeln die §§ 10 (1) und 6 (2) BPO. Die Benotung der Abschlussprüfung und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach § 16 BPO.

(3) Im Ergänzungsfachstudium Jiddische Kultur, Sprache und Literatur sind insgesamt 5 Abschlussprüfungen abzulegen.

Dabei entfallen im 1. und 2. Studienjahr drei Abschlussprüfungen auf die Sprachkurse Jiddisch I-III und eine auf ein Basisseminar im Basismodul II. Die Abschlussprüfung des 3. Studienjahrs entfällt auf ein Aufbauseminar aus dem Aufbaumodul.

Die Noten der Abschlussprüfungen aus den Basismodulen gehen mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein, die Note der Abschlussprüfung des Aufbauseminars wird doppelt gewichtet.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. 1 CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 h. Für die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden zwischen 2 und 4 CP, für Abschlussprüfungen 2-6 CP vergeben. Die Kreditpunkte in dem Basismodul, das nach §6 Abs. (4) aus einem anderen Fach gewählt werden muss, werden nach den Anforderungen der Studienordnung des jeweiligen Faches vergeben.

(2) Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 18 SWS 18 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP zu erwerben. Im Abschlussjahr werden für die zu belegenden 12 SWS 12 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP erworben.

Übersicht:

Basismodule I-III und Aufbaumodul

24 SWS	30 CP
5 Abschlussprüfungen	16 CP
„fachfremdes Modul“	
ca. 4 SWS	8 CP (oder mehr)
Summe	54 CP (oder mehr)

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 BPO der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 13 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Jiddische Kultur, Sprache und Literatur erfolgt durch die Lehrenden im Fach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Bei Studienbeginn und bei der Wahl des Basismoduls IV ist die Inanspruchnahme der

studienbegleitenden Fachberatung obligatorisch. Darüber hinaus wird sie vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei der Planung und Organisation des Studiums
- wenn das Master-Studium der Jiddistik als Ziel angestrebt wird
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04. 04. 2006 und 24.07.2006

Düsseldorf, den 25.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)